

RECHTE UND PFLICHTEN VON FORSTSTRAßENBESITZER

Haftung entlang von Wegen und Straßen

Mag. Theres Gruber

HAFTUNG IM WALD

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!



ALLGEMEINES WALDBETRETUNGSRECHT (SEIT 1975)

§ 33 FORSTGESETZ

Jedermann darf den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.

Der Waldeigentümer hat die Verpflichtung ein Betreten zu Erholungszwecken zu dulden.

Wald ist hier sinngemäß als Waldboden zu verstehen. Das Betretungsrecht erstreckt sich daher nicht auf Waldwiesen.

HAFTUNG FÜR SCHÄDEN IM WALD

HAFTUNGSPRIVILEG

- im Wald gelten die besonderen Bestimmungen des ForstG
- es besteht keine berechnete Sicherheitserwartung in Bezug auf natürliche Baumgefahren
- kein Erfordernis für Baumprüfungen
- keine Verpflichtung zu entsprechenden Sicherungsmaßnahmen
- niemand ist für die Gefahren, die von Bäumen im Wald typischerweise ausgehen (zB Umstürzen eines Baumes, Herabstürzen von Ästen) verantwortlich

BENÜTZUNG DES WALDES ZU ERHOLUNGSZWECKEN

ZULÄSSIG IST:

- Spazieren und Joggen
- Tourengehen
- Schneeschuhwandern
- Schifahren, wenn nicht im Nahbereich von Schipisten und Aufstiegshilfen (jedenfalls 500 m zu beiden Seiten der Aufstiegshilfe; mind. 30 minütiger Fußmarsch von der Bergstation der Aufstiegshilfe erforderlich); ansonsten nur auf markierten Pisten oder Schirouten gestattet.
- Schilanglaufen ohne Loipen
- Klettern ohne Verwendung besonderer Einrichtungen

BENÜTZUNG DES WALDES ZU ERHOLUNGSZWECKEN

UNZULÄSSIG IST:

- Befahren des Waldes (zB Radfahren, Mountainbiken)
- Reiten im Wald
- Rodeln und Schibobfahren
- Schifahren außerhalb von Schipisten in einem Nahebereich von Aufstiegshilfen
- Anlegen von Loipen und Abfahrten
- Lagern bei Dunkelheit, Zelten
- Einrichten von Klettergärten, Markieren von Routen, zurückbleibende Haken und Seile
- Nutzung für kommerzielle Zwecke

Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich!

AUSNAHMEN VOM BETRETUNGSRECHT

- Wiederbewaldungs- sowie Neubewaldungsflächen mit Bewuchs unter **3 m Höhe** – bedürfen keiner Kennzeichnung durch Waldeigentümer
- Forstbetriebliche Einrichtungen, Holzlager- und Ausformungsplätze, Betriebsstätten von Bringungsanlagen, Forstgärten und Saatkämpfe etc.
 - Kann vom Waldeigentümer befristet oder dauernd gesperrt werden
 - Kennzeichnung durch Waldeigentümer
- behördlich gesperrte Flächen
 - Kennzeichnung durch die Behörde (ausgenommen eine Sperre wegen Waldbrandgefahr)

HAFTUNG FÜR SCHÄDEN IM WALD

Der Waldeigentümer ist grundsätzlich **nicht verpflichtet**, im Wald Vorkehrungen zu treffen, die das Betreten zu Erholungszwecken erleichtern oder sichern.

Der Waldeigentümer **haftet nicht für typische Waldgefahren**, die abseits von Forststraßen oder für die allgemeine Benützung gekennzeichnete Wegen durch den Zustand des Waldes entstehen (zB durrer Baum).

Der Waldeigentümer darf allerdings nicht ungesicherte, **atypische Gefahrenstellen** schaffen bzw. bestehen lassen (zB Stacheldrahtzaun, Fallgrube, ...).

HAFTUNG FÜR FORSTSTRAßEN

NIEDERÖSTERREICH'S BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!



HAFTUNG FÜR FORSTSTRAßEN UND WALDWEGE

- auf **Forststraßen** trifft den Waldeigentümer die **Wegehalterhaftung** des §1319a ABGB
- für **sonstige Waldwege** (zB Trampelpfade, Rückewege) haftet man nur dann, wenn der Waldeigentümer durch entsprechende Kennzeichnung den Weg der Allgemeinheit ausdrücklich zur Benützung gewidmet hat
- auch die Duldung einer durch Dritte angebrachten Markierung führt zu einer Haftung als Wegehalter

WEGEHALTERHAFTUNG - § 1319a ABGB

- Es haftet der Halter eines Weges (zB auch ein Trampelpfad) den Benützern, wenn durch den **mangelhaften Zustand des Weges** ein Schaden herbeigeführt und dem Halter selbst oder seine Leute **grobe Fahrlässigkeit** oder **Vorsatz** vorzuwerfen ist.
- Halter des Weges ist, wer die Kosten seiner Errichtung und Erhaltung trägt und über ihn die Verfügungsmacht hat (zB Tourismusverband, Gemeinde)
- Das Ausmaß der Obsorgepflicht orientiert sich daran, was nach der Art des Weges angemessen und zumutbar ist.
- Mithalter haften solidarisch.
- Die Haftung besteht auch für Bäume entlang des Weges (neben der Haftung des Baum- bzw. Waldbesitzers!)

Gestattungsvertrag: Überwälzung der Wegehalterhaftung auf jemand anderen, zum Beispiel auf die Gemeinde (Schad- und Klagloshaltung)

HAFTUNG FÜR FORSTSTRAßEN UND WALDWEGE

- auf **Forststraßen** und vom Waldeigentümer ausdrücklich freigegebenen, gekennzeichneten Wegen haftet der Waldeigentümer (bzw. Pächter) lediglich bei **grober Fahrlässigkeit** bzw. **Vorsatz**
- grob fahrlässig handelt, wer **auffallend sorglos** einen Fehler begeht, der einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterläuft, wobei der Schaden nicht nur als möglich, sondern geradezu als **wahrscheinlich vorauszusehen** ist

WANN IST EIN WEG MANGELHAFT?

- Ob ein Weg mangelhaft ist, richtet sich nach dem konkreten **Widmungszweck** des Weges
- Beispiel:

Eine Forststraße dient der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb des Waldes und muss daher für die verkehrssichere Befahrbarkeit durch Kraftfahrzeuge zum Zweck der forstlichen Bringung geeignet sein und eine angemessene Verkehrssicherheit für Fußgänger gewährleisten, die eine Forststraße rechtmäßig benützen dürfen.

WEGEHALTERHAFTUNG - HAFTUNGSAUSSCHLUSS

HANDELN AUF EIGENE GEFAHR

- Ist der Schaden bei einer unerlaubten Benützung des Weges entstanden, so besteht grundsätzlich keine Haftung.
- Die Unerlaubtheit der Benützung muss entweder nach der Art des Weges oder entsprechende Verbotsschilder bzw. eine Abschränkung **klar erkennbar gewesen** sein.
- Bei Forststraßen ist die **Fahrverbotstafel „Forststraße“** lt. der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung zu verwenden

HAFTUNG FÜR SCHÄDEN DURCH DEN DANEBEN LIEGENDEN WALD

- wird ein Schaden auf Wegen durch den Zustand des danebenliegenden Waldes verursacht (zB durch das Umstürzen eines Baumes auf den Weg), haftet der Waldeigentümer nur im Falle **grober Fahrlässigkeit** und **Vorsatz**
- „daneben liegenden Wald“ - betrifft nur den unmittelbaren Nahebereich, dieser beurteilt sich nach den örtlichen Verhältnissen
- daneben kann es auch zu einer solidarischen Haftung des Wegehalters kommen.

BEISPIELE

- Wegehalter belässt Jahre hindurch eine rund 10 cm hohe Erhebung des Asphaltbelags, die sich durch ein in den Weg hineinwachsende Baumwurzel gebildet hat.
- Spannen eines fast unsichtbaren Drahtes über eine Forststraße
- Dem Wegehalter fällt dagegen kein grobes Verschulden zur Last, wenn er eine auf 55 m als Gefahrenquelle erkennbare Viehsperre nicht besonders markiert.
- Keine grobe Fahrlässigkeit des Wegehalters wegen **Warnschild** (Radweg, Gemeinde als Wegehalterin, 8 cm tiefe Senke, min. ein halbes Jahr unsaniert, Behebung
Kostenaufwand: € 1.000,-, Gefahrenzeichen: „Querrinne/Aufwölbung“, OGH 26.5.2021, 2 Ob 218/20b)

KANN MAN WANDERWEGE SPERREN?

- öffentliche Straßen kann nur die Behörde sperren
- markierte Wanderwege – Wegehalter ist meist ein alpiner Verein, Tourismusverband oder die Gemeinde
- Ersitzung des Wegerechtes für das Touristenpublikum (nach stRsp kein besonders strenger Maßstab bei den Ersitzungsvoraussetzungen)
- meisten Wanderwege sind daher nicht sperrbar

§ 14 NÖ Tourismusgesetz 2010: Öffnung von Privatwegen für den Tourismus (Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde, Wegehalter ist die Gemeinde, Grundeigentümer bekommt Entschädigung)

§ 7 NÖ Straßengesetz 1999: Privatstraßen mit Öffentlichkeitscharakter

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG DES LANDES NÖ

- Haftungsrisiko des Wegehalters bzw. Bewirtschafters für sämtliche Arten von Wegen
- Schäden in Ausübung des Freizeitsportes, ausgenommen Motorsport, Alpenschilaf und Klettern.
- Örtlicher Geltungsbereich: NÖ
- Versicherungssumme f. Personen- und Sachschäden: € 5.000.000,-

HAFTUNG BEI DER WALDARBEIT

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!



BEFRISTETE WALDSPERREN

Befristete Sperren durch Waldeigentümer zulässig

zum Beispiel:

- **Baustellen** von **Bringungsanlagen**
 - **Gefährdungsbereiche** bei **Holzerntearbeiten** (Fällung, Bringung)
 - **Windwurfflächen** bis zur Beendigung der Aufarbeitung
 - Flächen, in denen Forstschädlinge bekämpft werden
-
- Kennzeichnung durch Waldeigentümer
 - **Bewilligungspflicht** der Forstbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde), wenn die befristete Sperre mehr als **vier Monate** andauern soll.

DAUERENDE WALDSPERREN

Dauernde Sperren durch Waldeigentümer zulässig

zum Beispiel:

- Flächen im Wald, die der **Christbaumzucht** gewidmet sind
 - Flächen im **örtlichen Zusammenhang** mit **Wohnhäusern** (Eigentümer, Beschäftigte); max. 5%, höchstens 15 ha (bei Gesamtwaldfläche unter 10 ha: max. 0,5 ha)
-
- Kennzeichnung durch Waldeigentümer
 - **Bewilligungspflicht** der Forstbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde), wenn die dauernde Sperre ein Ausmaß von **5 ha** übersteigt.
 - Umgehung dauernd gesperrter Fläche muss möglich sein (gilt nicht für befristete Sperren) bzw. Öffnung von Wegen in der Sperrfläche

WO IST ZU KENNZEICHNEN?

An jenen Stellen, wo

- öffentliche Straßen und Wege
- markierte Wege
- Güterwege und Forststraßen
- markierte Schirouten, -pisten, -loipen

in die zu kennzeichnende gesperrte Fläche führen oder an diese unmittelbar angrenzen.

Zur Gültigkeit der Sperren bedarf es Tafeln entsprechend der **Forstlichen Kennzeichnungsverordnung!**

HAFTUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER WALDARBEIT

- Gegenüber an der Waldarbeit mitbeteiligten Personen haftet der Verursacher bereits bei **leichter Fahrlässigkeit**.
- Gegenüber unbeteiligten Personen haftet der Verursacher nur bei **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**.
- Gegenüber unbeteiligten Personen auf gesperrten Waldflächen haftet der Verursacher nur bei **Vorsatz**.

HOLZERNTEN ENTLANG ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN

- Antragstellung vor Arbeitsbeginn gemäß § 90 StVO
- Zuständig für Landes- und Bundesstraßen: Bezirkshauptmannschaft
Gemeindestraßen: Gemeinde
- mögliche Auflagen im Bewilligungsbescheid:
 - Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ mit der Zusatztafel „Holzschlängerung“
 - Absperrungen
 - Umleitungen usw.

Für die Anbringung der Verkehrszeichen muss der Waldeigentümer bzw. die ausführende Person sorgen. Die Kosten trägt der Antragsteller.

Wird die Straße zur Holzlagerung benötigt, ist dafür eine zusätzliche Bewilligung gemäß § 82 StVO erforderlich.

VERORDNUNG GEMÄß § 22 BUNDESSTRAßENGESETZ

Durch Verordnung kann angeordnet werden, dass auf Nachbargrundstücken zu einer Bundesstraße Baumfällungen und Holzbringungen nur mit einer Bewilligung durchgeführt werden dürfen.

Ob eine solche Verordnung für das Fällungsgebiet erlassen wurde, ist im Einzelfall bei der Behörde abzuklären.

Falls eine Schlägerung nicht zulässig ist bzw. eine erhebliche Erschwernis eintritt, hat der Grundeigentümer gegenüber der ASFINAG einen Anspruch auf Entschädigung.

NOVELLE BAUMHAFTUNG

NIEDERÖSTERREICH'S BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!



EXKURS: NOVELLE BAUMAFTUNG FÜR BÄUME AUßERHALB DES WALDES

- eigenständige Haftungsgrundlage für Schäden, welche durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen von Ästen außerhalb des Waldes verursacht werden
- in Österreich gibt es keine Legaldefinition des Begriffs „Baum“
- seit Jahrzehnten setzt der OGH Bäume in ständiger Rechtsprechung mit Bauwerken gleich
- im Haftungsfall kommt es zur Beweislastumkehr – dh. der Baumhalter musste bisher bei Erhebung eines Schadenersatzanspruchs den Beweis erbringen, dass er als Baumhalter seine Sorgfaltspflichten nicht verletzt hat

EXKURS: NOVELLE BAUMAFTUNG

VORTEILE / NACHTEILE

- **Vorteil:**
 - Abschaffung der Beweislastumkehr
- **Nachteile:**
 - künftig haftet der Baumhalter bei leichter Fahrlässigkeit (geringe Sorgfaltspflichtverletzungen können bereits zu einer Haftung führen)
 - aktuelle Entwurf behandelt die Baumhalterhaftung und die Wegehalterhaftung unterschiedlich
 - bei identem Baum- und Wegehalter können unterschiedliche Haftungstatbestände vorliegen
 - Geschädigter wird sich möglichst an denjenigen wenden, der dem strengeren Haftungsregime unterliegt

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

NIEDERÖSTERREICHS BAUERN. EINE KAMMER.

Verlass di drauf!

lk